



Antwort zur Anfrage Nr. 1833/2023 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Prognose Grundsteuer (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Sind alle Daten, die für eine Schätzung des Grundsteueraufkommen nach der neuen Methodik notwendig sind, vorhanden? Falls nicht: Warum sind die Daten noch nicht vorhanden und bis wann ist mit den entsprechenden Daten zu rechnen?

Antwort:

Es sind leider nur vereinzelt in Papierform übersandte Bescheide des Finanzamtes Mainz vorhanden. Der weitaus größte Teil der bisher erlassenen Grundsteuermessbescheide liegen im Elster-Postfach des Finanzamtes Mainz zur Abholung bereit. Leider können wir aus softwaretechnischen Gründen die Bescheide noch nicht in unser System überführen und bearbeiten, da die Voraussetzungen noch nicht gegeben sind. Voraussichtlich Anfang des nächsten Jahres werden die Softwareanpassungen soweit fortgeschritten sein, dass wir mit dem Einlesen und Bearbeiten beginnen können.

Frage 2

Liegt eine aktuelle Schätzung der Grundsteuer-Einnahmen nach alter und neuer Regelung vor. Falls nicht: Warum liegt noch keine Schätzung vor und bis wann ist mit einer Schätzung zu rechnen?

Antwort:

Die Grundsteuereinnahmen werden in diesem Jahr voraussichtlich 42,3 Millionen EUR betragen. Nach den regionalisierten Steuerschätzungen vom November 2023 ist im nächsten Jahr mit einer Steigerung von 1,4 % zu rechnen. Für das Jahr 2025 wird unter Zugrundelegung der Zahlen von 2024 eine Steigerung mit 1,4 % prognostiziert. Eine Berechnung (Schätzung) nach neuem Recht ist entsprechend der Antwort zu 1 zurzeit noch nicht möglich. Das Landesamt für Finanzen rechnet damit, dass die meisten Grundsteuermessbescheide bis Mitte des Jahres 2024 in elektronischer Form zum Abruf über das Elster-Postfach zur Verfügung stehen. Jedenfalls sind in Rheinland-Pfalz mit Stichtag zum 31.07.2023 84 % der Grundsteuererklärungen abgegeben und davon 58 % in der Form von Grundsteuermessbescheiden versandt worden. Erst nach Einlesen und Bearbeiten der im Elster-Postfach vorhandenen Datensätze ist eine Schätzung möglich. Wann dies der Fall sein wird, kann aus heutiger Sicht noch nicht beurteilt werden. Aus unserer Sicht wird eine belastbare Aussage je nach Vollzähligkeit der Veranlagungsfälle frühestens im dritten Quartal 2024 möglich sein.

Frage 3

***Welcher Hebesatz führt für die Stadt Mainz bei der neuen Methodik zum gleichen Grundsteuer-
aufkommen wie bei der alten Methodik?***

Antwort:

Eine Aussage hierzu ist aus den gesagten Gründen zu Frage 1 und 2 heute noch nicht möglich.

Mainz, 24.11.2023

gez.

Günter Beck
Bürgermeister